

Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Forstlichen Fachschulen

412.116.0

vom 15. Juli 1993 (Stand am 1. Januar 1995)

*Das Eidgenössische Departement des Innern,
gestützt auf Artikel 33 Absatz 3 der Waldverordnung vom 30. November 1992¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Ziel und Inhalt des Studiums

Art. 1

¹ Die Höheren Forstlichen Fachschulen (HFF) bilden Berufsleute aus, die in forstlichen Betrieben und Revieren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und entsprechend den Weisungen vorgesetzter Instanzen die Fach- und Führungsverantwortung übernehmen.

² Die Ausbildung baut auf den Kenntnissen, wie sie eine Berufslehre als Forstwartin oder als Forstwart vermittelt, und auf praktischer Berufserfahrung auf.

2. Abschnitt: Studienumfang und Unterrichtsbereiche

Art. 2 Studienumfang

¹ Die Ausbildung umfasst mindestens 2000 Lektionen Unterricht und 16–20 Wochen Praktika. Eine Lektion dauert mindestens 45 Minuten.

² Prüfungen, Diplomarbeiten, Übungen und Exkursionen gelten als Unterricht.

Art. 3 Allgemeinbildender Unterricht

¹ Der allgemeinbildende Unterricht dient als Grundlage für die berufsspezifischen Fächer.

² Er umfasst die Teilbereiche:

- a. gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge;
- b. Informatik und angewandtes Rechnen;
- c. mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit;
- d. Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

AS 1993 2412

¹ SR 921.01

³ Er umfasst mindestens 400 Lektionen, wobei der Sprachunterricht einen Schwerpunkt bildet.

Art. 4 Fachspezifischer Unterricht

¹ Der fachspezifische Unterricht vermittelt die nötigen Grundlagen zur Führung eines Forstbetriebes und eines Forstrevieres, zur Erfüllung der amtlichen Aufgaben der Försterin oder des Försters und zum Verständnis der Zusammenhänge im Ökosystem Wald.

² Er behandelt die folgenden drei Bereiche und deren Zusammenhänge:

- a. Betriebsführung und Verwaltung;
- b. Waldbau und Ökologie;
- c. Forstnutzung und Forsttechnik.

³ Er umfasst mindestens 1600 Lektionen.

Art. 5 Lernziele

Die Schulen arbeiten für jeden Bereich Lernziele und entsprechende Lehrpläne aus. Diese sind der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung anzupassen.

3. Abschnitt: Didaktische Grundsätze

Art. 6 Praxisbezug

Die Verbindung von Theorie und Forstpraxis ist für den Unterricht wegleitend.

Art. 7 Unterrichtsformen

Der Unterricht umfasst insbesondere Referate, Lehrgespräche, Einzel- und Gruppenarbeiten, praktische Übungen und Exkursionen. Die Klassengrößen sind den Unterrichtsformen anzupassen.

4. Abschnitt: Lehrkräfte und Lehrmittel

Art. 8 Lehrkräfte

¹ Die Lehrkräfte in den allgemeinbildenden Fächern müssen in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulbildung oder eine andere Ausbildung, die einen stufengerechten Unterricht gewährleistet, verfügen.

² Für den fachspezifischen Unterricht sind Fachleute einzusetzen, die über einen Abschluss als Ingenieurin bzw. Ingenieur ETH oder als Försterin bzw. Förster oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen und die aufgrund ihrer Weiterbildung und ihrer praktischen Tätigkeit Gewähr für einen fundierten Unterricht bieten.

³ Die Schulen sorgen dafür, dass ihre Lehrkräfte den Unterrichtsstoff der fachlichen und der methodisch-didaktischen Entwicklung anpassen. Sie ermöglichen und fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte im theoretischen und praktischen Bereich.

Art. 9 Lehrmittel und Unterrichtshilfen

Die Schulen müssen über zeitgemässe Lehrmittel und Unterrichtshilfen wie Fachbibliothek, technische Ausrüstung und Übungsobjekte für den praktischen Unterricht verfügen.

5. Abschnitt: Aufnahmebedingungen und Diplomprüfung

Art. 10 Aufnahmebedingungen

¹ Die Aufnahme in eine HFF setzt voraus:

- a. ein Fähigkeitszeugnis als Forstwartin oder als Forstwart;
- b. zwei Jahre forstliche Berufspraxis nach Abschluss der Grundausbildung;
- c. die Erfüllung allfälliger weiterer von den Schulen gemeinsam festgelegten Aufnahmebedingungen;
- d. das Bestehen der Aufnahmeprüfung nach dem Reglement der Schule.

² Die Schulen können Forstwart-Vorarbeiterinnen und -Vorarbeiter mit eidgenössischem Fachausweis sowie Forstwart-Meisterinnen und -Meister mit Diplom ganz oder teilweise von der Aufnahmeprüfung dispensieren.

³ Die Schulen können nach Anhören der Kantone Kandidatinnen und Kandidaten, welche die formellen Aufnahmebedingungen nicht erfüllen:

- a. trotzdem zur Aufnahmeprüfung zulassen, wenn Umstände wie Art, Umfang und Dauer der Vorbildung und der Berufspraxis dies rechtfertigen;
- b. in begründeten Ausnahmefällen ohne Prüfung aufnehmen, wenn die anderen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und angenommen werden kann, dass die Aufnahmeprüfung bestanden worden wäre.

⁴ Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitäts-Zeugnisses forstlicher Richtung wird die Aufnahmeprüfung erlassen.

Art. 11 Zulassung zur Diplomprüfung

¹ Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer den gesamten Ausbildungsgang absolviert hat.

² Die Schulen legen die Einzelheiten fest.

Art. 12 Diplomprüfung

¹ Die Diplomprüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Prüfungen im allgemeinbildenden Bereich und in den fachspezifischen Bereichen.

² Die Schulen erlassen ein Reglement über die Diplomprüfung; dieses bezeichnet:

- a. die Prüfungsfächer;
- b. für jedes Fach die Prüfungsarten;
- c. die Behörde, welche die Experten ernennt und über die Zuerkennung des Diploms befundet;
- d. die Aufgabe der Experten bei der Prüfung und der Notengebung.

³ Zusätzlich weist das Reglement auf den vom kantonalen Recht vorgesehenen Beschwerdeweg hin.

Art. 13 Titel

Wer die Diplomprüfung an einer HFF bestanden hat, darf den Titel

«Försterin HFF» oder «Förster HFF»

«forestière ESF» ou «forestier ESF»

«forestale SSF»

öffentlich führen.

6. Abschnitt: Aufsicht**Art. 14** Behandlung von Anerkennungsgesuchen

¹ Gesuche um Anerkennung als HFF sind dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt), Eidgenössische Forstdirektion, einzureichen. Das Bundesamt ordnet die Begutachtung an, erstattet dem Eidgenössischen Departement des Innern (Departement) Bericht und stellt Antrag.

² Das Anerkennungsgesuch gibt Auskunft über Trägerschaft, Finanzierung, Organisation und Lehrkörper. Dem Gesuch sind überdies der Lehrplan und das Prüfungsreglement beizulegen.

Art. 15 Beaufsichtigung anerkannter Schulen

¹ Stellt das Bundesamt fest, dass eine HFF die Mindestvorschriften nicht einhält, so erstattet es dem Departement Bericht.

² Das Departement setzt der Schule zur Behebung der Mängel eine Frist. Läuft diese unbenützt ab, kann es die Anerkennung entziehen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmung

¹ Die Schulen können für Absolventinnen und Absolventen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Försterin oder Förster diplomiert wurden oder noch nach diesem Zeitpunkt ein Diplom erwerben, welches den Anforderungen dieser Verordnung nicht entspricht, eine Ergänzungsprüfung zur Erlangung des Diploms anbieten.

² Die Ergänzungsprüfung umfasst die Fächer, in denen die betreffende Person keinen oder keinen genügenden Unterricht erhalten hat.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

